

Hausordnung (Stand: 12.06.2020)

Die Bestimmungen der nachfolgenden Hausordnung sind Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln gelten gleichermaßen für alle Gebäude, Gebäudebestandteile und Flächen des Universitätsklinikums Leipzig (Krankenhausgelände).

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- (a) Die Patienten, Besucher, Gäste und Dritte sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den Heilungsverlauf oder den Krankenhausbetrieb beeinträchtigen könnte.
- (b) Nehmen Sie möglichst keine Wertgegenstände mit in das Krankenhaus.
- (c) Insbesondere ist folgendes untersagt:
 - Das Betreten von fremden Patientenzimmern. Es stehen für Besucher und Patienten grundsätzlich die Aufenthaltsbereiche und /-räume in den dafür vorgesehenen Zeiten und unter allgemeiner Rücksichtnahme zur Verfügung,
 - unnötiges Lärmen,
 - Rauchen innerhalb der Verbotszonen,
 - Alkohol- und Drogenkonsum,
 - gewerbemäßiges Handeltreiben,
 - unerlaubtes Verteilen von Werbeschriften und Flugblättern,
 - Mitbringen von Tieren,
 - Mitbringen und Betreiben von elektrischen Geräten mit Heizelementen, Fernsehgeräte und vergleichbare Geräte, elektrische Haushaltsgeräte, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Ausgenommen hiervon sind technisch einwandfreie elektrische Geräte für die Körperhygiene; diese sind auf das Notwendigste zu beschränken,
 - Anfertigung von Bild- und Ton oder Videoaufnahmen von unserem Personal, Besuchern und (Mit-)Patienten, sofern keine Erlaubnis nach Nr. 3 dieser Hausordnung besteht.
 - Anfertigung von Bild- und Ton oder Videoaufnahmen von unseren Räumlichkeiten, soweit dies nicht gem. Nr.3 dieser Hausordnung erlaubt ist.

- (d) Das Betreiben von Funktelefonen und tragbaren Computern (Laptop, Tablets) ist auf Weisung des Personals und immer in den besonders gekennzeichneten Klinikgebäuden oder Gebäudeteilen untersagt.

Kennzeichnung der absoluten Nichtgestattung:



2. Weisungen des Klinikpersonals

Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind von Benutzern und Besuchern zu befolgen.

Insbesondere

- ist angeordnete Bettruhe einzuhalten,
- Während Ihres Aufenthaltes stehen Heilung und Ruhe im Vordergrund. Bitte verhalten Sie sich daher so, dass Sie keinen anderen stören. Wir bitten Sie, sich zu den Ruhezeiten im ganzen Haus angemessen leise zu verhalten. Vermeiden Sie bspw. lautstarke Unterhaltung auf den Fluren, lautes Zuschlagen der Türen, lautes Telefonieren im Zimmer und ggf. auf Balkon / Terrasse, Rennen auf den Fluren und in den Treppenhäusern
- ist Ausgang nur mit Erlaubnis des Stationsarztes/der Stationsärztin gestattet,
- dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte nur mit Zustimmung des Stationsarztes der Stationsärztin und nur in Zimmerlautstärke betrieben werden,
- sind die Besuchszeiten der jeweiligen Station einzuhalten,
- ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen in den Patientenzimmern den Patienten vorbehalten. Eine Benutzung durch Besucher ist grundsätzlich nicht gestattet. Hierfür sind Besucher auf die für Besucher vorgesehenen Sanitäreinrichtungen zu verweisen.
- ist es nicht gestattet, sich in Straßenkleidung auf das Bett zu setzen.

Das Telefonieren und die Nutzung von privaten Endgeräten sind nur soweit erlaubt, wie hierdurch Dritte oder der klinische Betrieb nicht gestört oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Diese Einschätzung obliegt letztverantwortlich unserem Personal. In Mehrbettzimmern sind Kopfhörer zu nutzen, soweit dies möglich ist. Nr. 1 b und Nr. 2 dieser Hausordnung gelten unverändert fort.

3. Fotografieren, Filmen und Medien

Das Krankenhaus ist ein besonderer Ort. Hier gelten spezielle rechtliche Bestimmungen: u.a. das Landeskrankenhausgesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten, Besucher oder das Personal ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.

Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand oder berechtigte Mitarbeiter der Unternehmenskommunikation und der betroffenen Personen gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt.

Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt und auch nur außerhalb der therapeutischen Bereiche und soweit sich Dritte hierdurch nicht gestört fühlen. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen ohne vorherige Zustimmung, insbesondere Patienten, Besucher oder Personal, gefilmt oder fotografiert werden.

Journalisten ist das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Krankenhausgeländes sowie von Patienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Krankenhausgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

4. Benutzung der Krankenhauseinrichtungen bzw. Anlagen

Patienten haben sich bei der Benutzung der Krankenhausanlagen bzw. -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies sinngemäß.

5. Betreiben von Funktelefonen und tragbaren Computern

Die betriebenen Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sich hieraus keine Brandgefahren für die Umgebung und andere Personen ergeben. Um Wärmestau zu vermeiden sind Geräte mit Lüftung ausschließlich auf einer festen Unterlage zu betreiben. Luftein- und Austrittsöffnungen der Geräte sind stets freizuhalten. Die Geräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben. Nach der Benutzung ist das Gerät auszuschalten und vom Netz zu trennen. Das unbeaufsichtigte Aufladen von Akkus und das Aufladen in den Nachtstunden sind untersagt.

Beschädigte Geräte, auch wenn sie noch funktionsfähig sind, dürfen nicht verwendet werden.

Darüber hinaus ist es dem medizinischen Personal gestattet, das Betreiben im Einzelfall aus medizinischen, technischen oder hygienischen Gründen zu untersagen.

Bei der Verwendung der Geräte ist auf die Interessen der Mitpatienten Rücksicht zu nehmen (Lautstärke etc.)

Der Patient haftet für alle aus dem Betreiben der Geräte entstehenden Schäden selbst.

6. Nutzung des Krankenhausesgeländes und Verkehr

Betteln, Werben, Auftritte, Veranstaltungen sind auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der hierfür aufgestellten, wie nachfolgend dargestellten Hinweisschilder geführt und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Im Übrigen besteht Parkverbot.



Das Klinikum übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust abgestellter Fahrzeuge.

7. Diskriminierungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind das Verbreiten sowie Tragen und Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die einen Bezug zu verfassungswidrigen, extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Gesinnungen und Inhalten haben, zu unterlassen. Solche Verhaltensweisen sind geeignet, das Ansehen des Universitätsklinikums zu beschädigen und die Fähigkeit des Universitätsklinikums zu beeinträchtigen, seine Aufgaben als Einrichtung für Forschung, Lehre und Gesundheitsversorgung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat diskriminierungsfrei wahrzunehmen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung im obigen Sinne ist die betroffene Person zum Unterlassen der Verbreitung (Wort- und Schrift), dem Bedecken oder Ablegen aufzufordern und im Falle der Weigerung sofort des Gebäudes zu verweisen.

Darüber hinaus kann ein (schriftliches) Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen die Hausordnung darüber hinaus ein (schriftliches) Hausverbot nach sich zieht, ist im Einzelfall zu treffen.

8. Zuständigkeiten

Die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Vorstand und dem jeweils zuständigen Personal des Hauses (insbesondere Bereich 5 – Sicherheit und Ordnung) sowie von beauftragten Beschäftigten und Dritten (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt.

Sie haben dabei das Recht, aus gegebenem Anlass Haus- und Geländeverweise auszusprechen. Anlässe sind z. B. die Störung des Betriebsfriedens oder Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hausordnung.

Mündliche Abmahnungen oder Verweise können darüber hinaus durch jeden Beschäftigten, unter Beachtung der Regelungen dieser Hausordnung, ausgesprochen werden und sind zu befolgen.

Weitergehende schriftliche Hausverbote sind ebenso möglich und werden durch den Vorstand oder den Bereich 5 – Sicherheit und Ordnung erteilt. Den ausübenden Mitarbeitern obliegt dabei ein im Sinne der Zielsetzung der Hausordnung auszuübender Beurteilungsspielraum.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung dieser Hausordnung kann auch die Leitung der Klinik aus medizinischen Gründen erteilen.

9. Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung durch den Patienten, Besucher, Gäste und Dritte kann eine Abmahnung oder ein Haus- bzw. Geländeverweis ausgesprochen werden. Sofern möglich und je nach Schwere des Verstoßes wird vorrangig eine Abmahnung erfolgen. Jedenfalls nach mehrfacher Abmahnung und bei groben Verstößen gegen die Hausordnung können Besucher, Patienten, Gäste und Dritte aus dem Klinikgelände verwiesen und es kann ihnen bei Wiederholungsgefahr ein weitergehendes schriftliches Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Notfallbehandlung durch das Krankenhaus wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Weitere rechtliche Schritte behält sich das Klinikum ausdrücklich vor. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt ebenso vorbehalten.